

Heilpädagogischer Kindergarten

Für Behinderte, von Behinderung bedrohte oder deutlich entwicklungsverzögerte Kinder kann nach § 54 SGB XII eine ganzheitliche heilpädagogische Förderung in einem heilpädagogischen Kindergarten beim Sozialamt beantragt werden. Zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einem bezugsberechtigten Personenkreis nach § 53 SGB XII wird eine Sozialmedizinische Stellungnahme durch eine der Kinderärztinnen des Gesundheitsamtes erstellt. Dafür sind eine Untersuchung des Kindes sowie eine ausgiebige Entwicklungsdiagnostik in den Bereichen Sprache, Grob- und Feinmotorik, Wahrnehmung sowie sozial- emotionales Verhalten notwendig. Wir bitten die Eltern, das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes, den Impfausweis sowie ggf. vorliegende Befundberichte mitzubringen.

